

Zu § 4 EFZG Tit. 1 RdSchr. 98b Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Zu § 4 EFZG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 4 EFZG Tit. 1 RdSchr. 98b – Grundsatz

(1) Der Arbeitnehmer hat für den krankheitsbedingten Arbeitsausfall bis zur Dauer von 6 Wochen einen Anspruch auf [jetzt] Fortzahlung des ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Arbeitsentgelts. Dies gilt auch für Personen, die verkürzt arbeiten und Leistungen nach dem AltersTZG erhalten, für Zeiten, an denen sie zur Arbeitsleistung verpflichtet sind.

(2) bis (7) . . .

(8) Für die Entgeltfortzahlung nach den §§ 3 und 9 EFZG ist das Entgeltausfallprinzip maßgebend: Für die Berechnung des weiterzuzahlenden Arbeitsentgelts sind also gegenwartsbezogene Werte entscheidend. Deshalb wirken sich alle Änderungen im Arbeitsverhältnis (beispielsweise Verkürzungen der Arbeitszeit, Erhöhung des Arbeitsentgelts durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung usw.) auf die Höhe des weiterzuzahlenden Arbeitsentgelts auch dann aus, wenn sie erst während der Arbeitsunfähigkeit eintreten (vgl. BAG vom 15. 2. 1978 - 5 AZR 739/76 -, USK 7828, EEK I/600). Das bedeutet zugleich, dass einem Arbeitnehmer, der während der Arbeitsunfähigkeit aus einem Berufsausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis überwechselt, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an das höhere Arbeitsentgelt - wie bei Arbeitsfähigkeit - zu zahlen ist.

(9) . . .